

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Zweckverbandes
"Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Nagold-Gäu"**

vom 28. Februar 2003

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GKZ- i.V. mit § 10 der Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Nagold-Gäu vom 24.01.2003 hat die Verbandsversammlung am 27.02.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 25.11.2010, die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, nicht jedoch der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen zum Ersatz ihrer Auslagen einen pauschalen Entschädigungssatz (einschließlich Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 40 €.
Eventuell entstehende Verdienstauffälle werden auf Nachweis erstattet.

§ 2

(1) Die Verbandsorgane und der Fachbeamte für das Finanzwesen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung (§ 10 der Verbandssatzung):

1.1 Der Verbandsvorsitzende	100 €;
1.2 die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	50 €;
1.3 der Fachbeamte für das Finanzwesen	350 €.

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsende ausgezahlt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 18.12.2010 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ veröffentlicht. Sie trat zum 01.01.2011 in Kraft.